

# **SATZUNG**

## **der Stadt Uetersen**

### **zum Schutz von durch rechtskräftigen Bebauungsplan geschützter oder auf öffentlichem Straßenland stehender Bäume**

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022 aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 (3) Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) sowie auf öffentlichem Straßenland stehender Bäume.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  - a) durch rechtskräftigen Bebauungsplan geschützte oder auf öffentlichem Straßenland stehende Bäume
  - b) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an

#### **§ 3**

##### **Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a) das Kappen von Bäumen,
  - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - e) das Ausbringen von Herbiziden,
  - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Essig, Abwässern oder Baumaterialien (Ausgenommen ist das Ausbringen von Streumitteln im Rahmen des öffentlichen Straßen-Winterdienstes),
  - g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
  - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken und Knicks zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht, der Störungsbeseitigung an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Stadt Uetersen ist über solche Maßnahmen vorher in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Uetersen kann auf Antrag des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder Anliegers eines Straßenbaumes Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
  
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## **§ 6 Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Uetersen schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Uetersen kann die Beibringung eines Gutachtens über den Zustand für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
  
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## **§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Uetersen zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## **§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (Eingriffsregelung)**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
  - a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm nachzupflanzen.
  - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
  - c) Enthält ein Bebauungsplan Regelungen zur Ersatzpflanzungen von Bäumen, sind diese vorrangig anzuwenden.
  - d) Bei auf Antrag entfernten Straßenbäumen oder durch Bebauungsplan geschützten Bäumen ist mindestens ein Ersatzbaum je gefällttem Baum vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 8 (1) b).

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

Ersatzpflanzungen für Straßenbäume sind auf dem Grundstück des Antragstellers vorzunehmen.

- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, auf denen das möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe des Wertes des entfernten sowie neu anzupflanzenden Baumes nach § 8 (1) an die Stadt zu entrichten. Als Berechnungsmethode wird das Verfahren nach KOCH angewendet. Es wird eine Kostenerstattung aller notwendigen anfallenden Kosten und ggf. zzgl. einer gesetzlichen Umsatzsteuer veranschlagt. Dies schließt die Kosten zur Ermittlung des Wertes durch einen geeigneten Baumgutachter mit ein.

Die Stadt Uetersen verwendet eingenummene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

- (3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen in der Handelsgröße von mindestens 100 – 125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (6) Ein vorzeitiger Ausgleich durch Vereinbarung vor dem Eingriff ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

## **§ 9 Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach dem Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Uetersen die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 (2) Nr. 4 und Nr. 26 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) der Nachweispflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  - c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
  - e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
  
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 (5) LNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Für Schädigungen oder Beeinträchtigungen nach § 3 (2) wird eine Entschädigungszahlung in Höhe von 800 € festgesetzt.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) Art. 6 Abs. 1 c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erheben und zu verarbeiten. Diese sind:
  - a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört,
  - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes,
  - c. Anschrift / Lage des zu schützenden Baumes
  
- (2) Zur Ermittlung von Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks erhebt die Stadt zu übermittelnde Daten von Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten, Naturschutzverbänden, Ordnungsbehörden und der Polizei. Die Daten werden aus Katasterunterlagen, Steuerakten, Einwohnermeldekarteien, Liegenschaftskarteien und Bauakten erhoben.
  
- (3) Besteht ein Verdacht auf Rechtsverstöße, dürfen die im Rahmen dieser Satzung erhobenen Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere, dafür zuständige Stellen übermittelt werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Uetersen über die Erhebung von Kostenbeträgen für den Ersatz von durch rechtskräftigen Bebauungsplan geschützter oder auf öffentlichem Straßenland stehender zu entfernender Bäume vom 11.03.2005 außer Kraft.

Stadt Uetersen  
Der Bürgermeister  
Dirk Woschej

*Dirk Woschej*



12. Jan. 2023